

## Frequently Asked Questions

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachbildung und Sprachförderung in Fortführung des bis zum 30.06.2023 verlängerten Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“

### „Richtlinie Sprach-Kitas“

RdErl. des MK vom 26.07.2023

#### Inhalt

Zum Hintergrund der Richtlinie .....	1
A. Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzung.....	2
1. <i>Funktionskräfte Sprachbildung</i> (Nr. 2.1.1 der Richtlinie).....	2
2. <i>Verbund-Fachberatung</i> (Nr. 2.1.2 der Richtlinie).....	3
3. Begleitstrukturen und Qualifizierungen .....	5
4. Gestaltung der Verbände von Sprach-Kitas .....	5
B. Verfahren, Zuwendungsempfänger (Nrn. 3, 5 der Richtlinie) .....	6

Stand: 11.04.2024

#### Zum Hintergrund der Richtlinie

Mit der Richtlinie Sprach-Kitas führt das Land Maßnahmen des am 30.06.2023 ausgelaufenen Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ fort mit dem Ziel, die Stellen für *Funktionskräfte Sprachbildung* und für *Verbund-Fachberatungen*, für die bis zum 30.06.2023 nach dem Bundesprogramm Sprach-Kitas eine Förderung bewilligt wurde, zu erhalten. Die Richtlinie gewährleistet die Förderung rückwirkend ab dem 01.07.2023. Für dieses Förderprogramm werden insgesamt 50 Mio. Euro aus Mitteln des KiTa-Qualitätsgesetz des Bundes und Landesmitteln zur Verfügung gestellt. Durch die zur Verfügung gestellten Landesmittel kann die Förderung aller bis zum 30.06.2023 durch den Bund bewilligten Vorhaben in Niedersachsen bis zum Ende des Kindergartenjahres 2025 ermöglicht werden. Ist es gelungen, eine Förderung aller bis zum 30.06.2023 durch den Bund geförderten Vorhaben in Niedersachsen für volle zwei Kindergartenjahre bis zum 31.07.2025 zu ermöglichen.

## A. Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzung

### 1. Funktionskräfte Sprachbildung (Nr. 2.1.1 der Richtlinie)

#### a) Welche Ausgaben werden für *Funktionskräfte Sprachbildung* gefördert?

Auf Antrag des Trägers der bestehenden und bereits über das Bundesprogramm geförderten Sprach-Kitas ist ein Zuschuss zu den Personalausgaben für die Beschäftigung einer *Funktionskraft Sprachbildung* sowie für ihre tätigkeitsbezogenen Sachausgaben förderfähig, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Nr. 2.1.1 der Richtlinie erforderlich sind. Voraussetzung für die Anerkennung der Personalausgaben ist es, dass die Kraft mit mindestens 19,5 Wochenstunden in dieser Funktion tätig ist.

#### b) Was sind tätigkeitsbezogene Sachausgaben?

Zu den zuwendungsfähigen tätigkeitsbezogenen Sachausgaben zählen beispielsweise Kosten für fachliche Materialien und Qualifizierungsmaßnahmen.

#### c) Welche Qualifikation müssen die *Funktionskräfte Sprachbildung* vorweisen, damit die Personal- und Sachausgaben anerkannt werden können?

*Funktionskräfte Sprachbildung* müssen gemäß Nr. 4.2 Buchstabe a Satz 2 der Richtlinie die Qualifikationsanforderung als pädagogische Fachkräfte nach § 9 Abs. 2 oder Abs. 4 NKiTaG erfüllen.

Sollten bisher über das Bundesprogramm geförderte Kräfte diese Qualifikationsanforderung nicht erfüllen, so gilt für sie ein Bestandsschutz.

#### d) Was sind die konkreten Aufgaben der *Funktionskräfte Sprachbildung*?

Die Aufgaben der *Funktionskraft Sprachbildung* umfassen die Weiterentwicklung der Sprachförderkompetenz in den Teams der Sprach-Kitas, die Qualitätssicherung der Beobachtung und Dokumentation des Sprachstands der Kinder, die Planung von pädagogischen Maßnahmen für die bedarfsgerechte Förderung von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf und die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Des Weiteren ist ein besonderer Fokus auf die Zusammenarbeit mit und Beratung von Familien, insbesondere von Kindern mit besonderem sprachlichen Förderbedarf und die Begleitung des Übergangs von Kindern mit Sprachförderbedarf in die aufnehmende Schule des Primarbereichs zu legen. Als Basis gelten die niedersächsischen [Handlungsempfehlungen Sprachbildung und Sprachförderung](#) im inklusiven Kontext (Download unter [sprachbildung.bip-nds.de](http://sprachbildung.bip-nds.de)).

Die Aufgaben, die die Kräfte in ihrer Funktion wahrnehmen, sind in Nr. 2.1.1 der Richtlinie als Mindeststandard beschrieben. Die Aufzählungen sind nicht abschließend zu verstehen.

**e) In welcher Höhe können Personalausgaben (und Personalnebenkosten) für *Funktionskräfte Sprachbildung* anerkannt werden?**

Zuwendungsfähig sind die tatsächlich entstandenen Personalausgaben bis zur Höhe der nach TVöD zu zahlenden Vergütung. Grundsätzlich können im Rahmen der finanziellen Förderung von Personalausgaben mit Landesmitteln nur solche Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die das Land in gleicher Weise für seine eigenen Beschäftigten zahlen würde. So sind Berufsgenossenschaftsbeiträge und Beiträge zur Altersversorgung grundsätzlich zuwendungsfähig.

Die Erstattung der Betriebsratsumlage ist förderfähig, wenn die Kraft, für die die Personalausgaben geltend gemacht werden, das Erfordernis der Einrichtung eines Betriebsrates auslöst oder sich durch deren Einstellung die Mitgliederzahl erhöht hat.

**Nicht zuwendungsfähig** im Rahmen der Personalausgaben sind betrieblich freiwillig veranlasste indirekte Personalausgaben oder auch Sachausgaben für Mitarbeitende wie beispielsweise: Kosten für Impfungen, Kinderbetreuungskosten und Kosten für die Arbeitsplatzausstattung.

Die Ausgaben für eine Schwerbehindertenausgleichsabgabe sind nicht zuwendungsfähig.

**f) Abweichend von Nr. 1.3 ANBest-P werden die zuwendungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der nach TVöD zu zahlenden Vergütung anerkannt. Bedeutet dies, dass das Besserstellungsverbot weiterhin gilt?**

Ja, das Besserstellungsverbot findet weiterhin Anwendung. Anders als in Nr. 1.3 ANBest-P gelten für die Höhe der anzuerkennenden Personalausgaben aber nicht die Durchschnittsätze aufgrund des TV-L, sondern die des TVöD.

## **2. Verbund-Fachberatung (Nr. 2.1.2 der Richtlinie)**

**a) Welche Ausgaben werden für *Verbund-Fachberatungen* gefördert?**

Auf Antrag des Trägers der *Verbund-Fachberatung* ist ein Zuschuss zu den Personalausgaben für die Beschäftigung einer *Verbund-Fachberatung* sowie für ihre tätigkeitsbezogenen Sachausgaben förderfähig, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Nr. 2.1.2 der Richtlinie erforderlich sind. Voraussetzung für die Anerkennung der Personalausgaben ist es, dass die Kraft mit mindestens 19,5 Wochenstunden in ihrer Funktion tätig ist.

**b) Was sind tätigkeitsbezogene Sachausgaben?**

Zu den zuwendungsfähigen tätigkeitsbezogenen Sachausgaben zählen beispielsweise Kosten für fachliche Materialien, Reisekosten und Qualifizierungsmaßnahmen.

**c) Welche Qualifikation müssen die *Verbund-Fachberatungen* vorweisen, damit die Personal- und Sachausgaben anerkannt werden können?**

*Verbund-Fachberatungen* müssen gemäß Nr. 4.2. Buchstabe b S. 2 der Richtlinie einen pädagogischen Hochschulabschluss und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe nachweisen. Sollten bisher über das Bundesprogramm geförderte Kräfte diese Qualifikationsanforderung nicht erfüllen, so gilt für sie ein Bestandsschutz.

**d) Was sind die konkreten Aufgaben der *Verbund-Fachberatung*?**

Die *Verbund-Fachberatung* berät und begleitet grundsätzlich 10 bis 15 Sprach-Kitas mit dem Ziel, die Sprachförderkompetenz in den Teams und die Prozessqualität von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und Förderung als Teil der Gesamtkonzeption der Einrichtungen zu steigern. Darüber hinaus unterstützt sie die Weiterentwicklung von pädagogischen Einrichtungskonzeptionen unter Berücksichtigung der Bedeutung einer engen Zusammenarbeit mit Familien und den Anforderungen an inklusive Bildung und Erziehung. Sie fördert den einrichtungsübergreifenden und trägerübergreifenden Austausch zu guten Ansätzen für die sprachliche Bildung und Förderung sowie die Gestaltung des Übergangs in Schulen des Primarbereichs. Des Weiteren berät und unterstützt die *Verbund-Fachberatung* den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Weiterentwicklung des regionalen Sprachförderkonzeptes nach § 31 NKiTaG im Sinne einer Nachhaltigkeitssicherung der nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen.

Die Aufgaben, die die Kräfte in ihrer Funktion wahrnehmen, sind in Nr. 2.1.2 der Richtlinie als Mindeststandard beschrieben. Die Aufzählungen sind nicht abschließend zu verstehen.

**e) In welcher Höhe können Personalausgaben (und Personalnebenkosten) für *Verbund-Fachberatungen* anerkannt werden?**

Zuwendungsfähig sind die tatsächlich entstandenen Personalausgaben bis zur Höhe der nach TVöD zu zahlenden Vergütung. Grundsätzlich können im Rahmen der finanziellen Förderung von Personalausgaben mit Landesmitteln nur solche Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die das Land in gleicher Weise für seine eigenen Beschäftigten zahlen würde. So sind Berufsgenossenschaftsbeiträge und Beiträge zur Altersversorgung grundsätzlich zuwendungsfähig.

Die Erstattung der Betriebsratumlage ist förderfähig, wenn die Kraft, für die die Personalausgaben geltend gemacht werden, das Erfordernis der Einrichtung eines Betriebsrates auslöst oder sich durch deren Einstellung die Mitgliederzahl erhöht hat.

**Nicht zuwendungsfähig** im Rahmen der Personalausgaben sind betrieblich freiwillig veranlasste indirekte Personalausgaben oder auch Sachausgaben für Mitarbeitende wie beispielsweise: Kosten für Impfungen, Kinderbetreuungskosten und Kosten für die Arbeitsplatzausstattung.

Die Ausgaben für eine Schwerbehindertenausgleichsabgabe sind nicht zuwendungsfähig.

**f) Abweichend von Nr. 1.3 ANBest-P werden die zuwendungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der nach TVöD zu zahlenden Vergütung anerkannt. Bedeutet dies, dass das Besserstellungsverbot weiterhin gilt?**

Ja, das Besserstellungsverbot findet weiterhin Anwendung. Anders als in Nr. 1.3 ANBest-P gelten für die Höhe der anzuerkennenden Personalausgaben aber nicht die Durchschnittsätze aufgrund des TV-L, sondern die des TVöD.

### **3. Begleitstrukturen und Qualifizierungen**

**Werden durch das Land Begleitstrukturen und Qualifizierungen angeboten?**

Nein, es ist keine landesweite Begleitstruktur (Service-Stelle) vorgesehen. Eine inhaltliche Begleitung und Vernetzung der über die Richtlinie geförderten Sprach-Kitas ist Aufgabe der geförderten *Verbund-Fachberatungen*, die die fachliche Beratung und Begleitung von grundsätzlich 10 bis 15 Sprach-Kitas sicherstellen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Antragsteller für die besondere Finanzhilfe nach § 31 NKiTaG ist, sollte in Kooperation mit den Trägern der Einrichtungen im Rahmen der Erstellung und Umsetzung des regionalen Sprachförderkonzeptes für die Begleitung und Qualifizierung der über die Richtlinie Sprach-Kitas geförderten Kräfte Sorge tragen. Die Projekt-Plattform des Bundes (siehe [https://sprach-kitas.plattform-spi.de/goto.php?target=cat\\_65029&client\\_id=inn0](https://sprach-kitas.plattform-spi.de/goto.php?target=cat_65029&client_id=inn0)) mit Qualifizierungsbausteinen wird – nach Information des BMFSFJ – mindestens bis zum 31.12.2023 weiterhin zur Verfügung stehen. Die Zuwendung kann auch für die Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen für die geförderten Kräfte verwendet werden.

### **4. Gestaltung der Verbände von Sprach-Kitas**

**Wie sind die Verbände zu gestalten?**

Als Richtschnur ist in Nr. 2.1.2 der Richtlinie eine Verbundgröße von 10 bis 15 Sprach-Kitas vorgegeben. Die bisher im Rahmen des Bundesprogramms organisierten Verbände können weiter Bestand haben und sind vor Ort, ggf. auch landkreisübergreifend, zu organisieren. Die in der Richtlinie benannte Verbundgröße entspricht der Umsetzung des Bundesprogramms und ist auf Basis der Evaluationsergebnisse aus fachlicher Sicht zu empfehlen, damit eine Vernetzung und ein Kompetenztransfer auch trägerübergreifend durch die *Verbund-Fachberatung* gewährleistet ist und eine möglichst hohe Steigerung der Prozessqualität in den einzelnen Sprach-Kitas erzielt werden kann.

Bei großer räumlicher Entfernung kann eine Online-Beratung durch die Verbund-Fachberatung unterstützend durchgeführt werden.

Veränderungen in der Zusammensetzung eines Verbundes sind im Zwischenbericht anzugeben.

## **B. Verfahren, Zuwendungsempfänger (Nrn. 3, 5 der Richtlinie)**

### **a) Wer ist Zuwendungsempfänger für die Förderung von *Funktionskräften Sprachbildung*?**

Antragsberechtigt sind diejenigen Träger von Sprach-Kitas, für deren Sprach-Kitas bis zum 30.06.2023 eine Förderung nach dem Bundesprogramm bewilligt wurde.

### **b) Wer ist Zuwendungsempfänger für die Förderung von *Verbund-Fachberatungen*?**

Antragsberechtigt sind diejenigen Träger von *Verbund-Fachberatungen*, denen bis zum 30.06.2023 eine Förderung nach dem Bundesprogramm bewilligt wurde.

### **c) Muss ein Träger, der sowohl antragsberechtigt nach Übersicht 1 für *Funktionskräfte Sprachbildung* als auch nach Übersicht 2 für *Verbund-Fachberatungen* ist, die jeweilige Zuwendung getrennt voneinander beantragen?**

Nein, der Träger kann in diesem Fall eine Zuwendung für beide Fördergegenstände in einem gemeinsamen Antrag beantragen.

### **d) Können Träger von Kindertagesstätten, für die bis zum 30.06.23 keine Bundesförderung bewilligt wurde, gefördert werden?**

Nein. Ausgeschlossen ist eine Förderung, wenn es sich um eine Kindertagesstätte handelt, für die bis zum 30.06.2023 **keine** Bundesförderung bewilligt wurde.

### **e) Wo gibt es einen Überblick über die zur Antragstellung berechtigten Träger, über die Einrichtungen, die gefördert werden können und über die Anzahl der möglichen Förderungen?**

Ein Überblick über die zur Antragstellung berechtigten Träger ist im Bildungsportal Niedersachsen in Übersicht 1 (Zuwendungsempfänger *Funktionskräfte Sprachbildung*) und Übersicht 2 (Zuwendungsempfänger *Verbund-Fachberatungen*) zu finden ([sprach-kitas.bip-nds.de](http://sprach-kitas.bip-nds.de)). Hier wird auch die Anzahl der möglichen Fördervorhaben benannt.

### **f) Was ist bei Trägerwechseln zu tun?**

Sofern es vor Beantragung der Förderung oder im Nachgang zu Änderungen in der Trägerschaft gegenüber den in der Übersicht 1 bzw. in der Übersicht 2 (siehe [sprach-kitas.bip-nds.de](http://sprach-kitas.bip-nds.de)) benannten Zuwendungsempfängern gekommen ist, sollte die Bewilligungsbehörde per E-Mail kontaktiert werden, um zu klären, ob eine Antragstellung und damit Förderung möglich ist. Die E-Mail sollte eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine aussagekräftige Begründung für den Trägerwechsel entnommen werden können.

**g) Wie erfolgt die Antragstellung?**

Der antragsberechtigte Träger stellt den Antrag getrennt für jeden Förderzeitraum beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover unter Nutzung des auf dem Bildungsportal Niedersachsen ([sprach-kitas.bip-nds.de](http://sprach-kitas.bip-nds.de)) zur Verfügung gestellten Vordrucks einschließlich Pflichtanlage bis zur jeweils geltenden Ausschlussfrist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich per E-Mail an die folgende Adresse: [rl-sprachkitas@rlsb-h.niedersachsen.de](mailto:rl-sprachkitas@rlsb-h.niedersachsen.de).

Für den **Förderzeitraum 01.01.2025 bis 31.07.2025** gilt die Antragsfrist bis zum **31.07.2024**.

Verspätet eingegangene Anträge können keine Berücksichtigung finden.

**h) Welche Besonderheiten sind bei der Antragstellung zu beachten?**

Verwenden Sie bei jedem Schriftverkehr (elektronisch und postalisch) das bereits zugewiesene Aktenzeichen (Az. RL-SpK-Nr.).

Im Antragsformular ist darauf zu achten, dass der Finanzierungsplan in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist.

In der Pflichtanlage ist ausschließlich das Aktenzeichen der allgemeinen Finanzhilfe aus [kita.web](http://kita.web) einzutragen.

Zusätzlich wird in der Pflichtanlage der zuständige örtliche Träger der jeweiligen Einrichtung abgefragt.

**i) Wie erfolgt der Mittelabruf?**

Der Mittelabruf erfolgt über Geldbedarfsanforderungen. Diese sind in eingescannter Form per E-Mail zu übermitteln. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung bzw. ein Teilbetrag nur insoweit und nicht eher angefordert werden darf, als dieser innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Bitte beachten Sie, dass der angeforderte Betrag jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln in Anspruch genommen werden muss. Eine vorrangige Verwendung der bewilligten Zuwendung und erst anschließende Verwendung der Eigenmittel darf nicht vorgenommen werden.

**j) Was passiert, wenn die Mittel für den Förderzeitraum 01.07.2023 bis 31.12.2024 nicht abgerufen wurden?**

Die Mittel für den Förderzeitraum vom 01.07.2023 bis 31.12.2024 sind bis **spätestens 31.10.2024** bei der Bewilligungsbehörde abzurufen (siehe [sprach-kitas.bip-nds.de](http://sprach-kitas.bip-nds.de)). Nicht abgerufene Mittel können zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr ausgezahlt werden. Da sich der vorgenannte Zeitraum auch aus Bundesmitteln finanziert, ist die Frist zum Mittelabruf unbedingt einzuhalten.

**k) Wann und in welcher Form ist ein Zwischenbericht einzureichen?**

Aufgrund der Berichtspflichten gegenüber dem Bund ist beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover unter Nutzung der auf dem Bildungsportal Niedersachsen (siehe [sprach-kitas.bip-nds.de](http://sprach-kitas.bip-nds.de)) zur Verfügung gestellten Vordrucke für den Förderzeitraum vom 01.07.2023 bis 31.12.2023 ein Zwischenbericht vorzulegen. Der Zwischenbericht ist bis **spätestens 30.04.2024 per E-Mail** einzureichen.

**l) Wann und in welcher Form ist ein Verwendungsnachweis einzureichen?**

Ein Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Förderzeitraums **per E-Mail** einzureichen und hierfür der auf im Bildungsportal Niedersachsen (siehe [sprach-kitas.bip-nds.de](http://sprach-kitas.bip-nds.de)) zur Verfügung gestellte Vordruck zu nutzen.

**Nachfragen richten Sie bitte an das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover.**  
**Das Kontaktformular finden Sie im Bildungsportal Niedersachsen unter**  
**[sprach-kitas.bip-nds.de](http://sprach-kitas.bip-nds.de)**